

Mit Schreiben vom 3. November 2020 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 der Kreisordnung (KrO) zur Festsetzung der Kreisumlage für die Jahre 2021 und 2022 offiziell eingeleitet (Anlage 1). Mit der Einleitung wurde zudem das „Eckdatenpapier“ der Kreiskämmerei übersendet, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2021/2022 zusammengefasst sind (Anlage 2). Die Kreisumlage ist im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bis zum 15.12.2020 Zeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Nach der Übersendung des Eckdatenpapiers erfolgte seitens des Landes NRW noch eine Korrektur der Orientierungsdaten für die Umlagegrundlagen. Daraufhin überarbeitete die Kreiskämmerei noch ihr Entwurfspapier und übermittelte mit Schreiben vom 9. November 2020 geänderte Umlagesätze für die Jahre 2023 bis 2025 (Anlage 3). Durch diese Eckdaten ergeben sich gegenüber der bisherigen Finanzplanung unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Meckenheim, die in der Sitzung des Rates durch die Kämmerin näher dargestellt werden.

Mit dem Eckdatenpapier haben sich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister am 6. November, sowie die Kämmerinnen und Kämmerer der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises in ihrer Tagung am 11. November 2020 intensiv ausgetauscht. Es ist der Wunsch aller Beteiligten, eine inhaltlich gleichlautende Stellungnahme aller Kommunen an den Rhein-Sieg-Kreis abzugeben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Lage der Corona-Pandemie, absehbar dramatische Folgen für die Finanzen aller Kommunen haben und zum Teil erheblichen zusätzlichen Konsolidierungsbedarf mit sich bringen wird. Nur durch eine einheitliche Stellungnahme kann der Ernst der Lage transportiert und den Forderungen an den Kreis Nachdruck vermittelt werden.

Die finanziellen Auswirkungen treffen die Kommunen dabei in unterschiedlichen Ausgangssituationen:

- Mehrere Kommunen stehen kurz vor Abschluss ihrer Haushaltssicherungskonzepte. In den nächsten drei Jahren läuft bei sechs Kommunen die 10-jährige Frist aus, der Nachweis des nachhaltigen Haushaltsausgleichs muss erbracht werden.
- Zwei Kommunen haben am Stärkungspakt teilgenommen und müssen ebenfalls den Nachweis erbringen, dass sie ihre Haushalte nachhaltig selber ausgleichen können.
- Einige Kommunen haben das Haushaltssicherungskonzept erfolgreich beendet. Ihnen droht nun das erneut Aufstellen eines HSK.
- Schließlich haben einige Kommunen ihre Finanzen geordnet und nachhaltig ausgeglichene Haushalte. Ihnen droht nun das Schicksal eines unausgeglichenen Haushaltes.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die 19 Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises die grundsätzliche Bereitschaft zur Auskehrung der Ausgleichsrücklage von rund 40 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 durch eine entsprechende Senkung der Allgemeinen Kreisumlage.

Hinsichtlich des Umgangs mit Corona-bedingten Belastungen gelten die Vorgaben des NKF-CIG. Wie in den Städten und Gemeinden so sind auch in den Kreisen diese Belastungen in den Jahren 2020 bis 2024 separat zu erfassen bzw. nachzuweisen und in den Jahresabschlüssen durch Aktivierung einer Bilanzierungshilfe zu isolieren. Im Jahresabschluss 2024 besteht ein Wahlrecht, die Aktivierungshilfe vollständig oder teilweise mit Eigenkapital zu verrechnen oder über maximal 50 Jahre linear abzuschreiben.

Die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises würden es begrüßen, wenn der Rhein-Sieg-Kreis von der Option zur Verrechnung mit Eigenkapital Gebrauch machen würde und auf diese Weise zusätzliche Corona-bedingten Belastungen der kreisangehörigen Haushalte vermieden würden.

Bei den ÖPNV-Verlusten sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, inwieweit es für diese einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt.

Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden, besonders wertvoll, da keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Entlastungen auf der Kreisebene entstehen dort, wo der Bund sich in größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Entlastungen sind von den Städten und Gemeinden im Zuge der Kreisumlage für 2020 finanziert worden. Eine Rückzahlung dieser liquiden Mittel ist daher zu erwarten. Periodenkonform sollte diesbezüglich noch in diesem Jahr eine verbindliche Absichtserklärung erfolgen, damit entsprechende Forderungen in die kommunalen Bilanzen zum 31.12.2020 aufgenommen werden können.

In den Städten und Gemeinden besteht die Notwendigkeit zur dauerhaften Haushaltskonsolidierung. Auch der Rhein-Sieg-Kreis sollte prüfen, inwieweit auf der Basis des weiterentwickelten NKF Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden können. Als neues Instrument bietet sich der Ansatz eines „Globalen Minderaufwandes“ im Haushaltsentwurf an.

Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen auf der Kreisebene fördern aus Sicht der Städte und Gemeinden eine Verstetigung des Umlagesatzes im Planungszeitraum.